



Wichtige Informationen zu Ihrer Rechtsschutz-Versicherung

- Allgemeine Vertragsinformationen
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB YOLIG 2022)
- Klauseln und Sonderbedingungen
- Allgemeine Tarifbestimmungen
- Rechtsschutz in Stichworten

Inhalt

- Allgemeine Vertragsinformationen	3
- Wichtige Anzeigepflichten gemäß § 19 Absatz 5 VVG	7
- Merkblatt zur Datenverarbeitung	8
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB YOLIG 2022)	11
- Klauseln und Sonderbedingungen	30
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR YOLIG 2022)	30
Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS YOLIG 2022)	32
Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen	34
Vorsorge-Rechtsschutz	34
Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)	34
- Allgemeine Tarifbestimmungen	35
- Rechtsschutz in Stichworten	39



1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Straße 323, 50968 Köln. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Köln (HRB 13424).

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Sitz und Registergericht: Köln HRB 13424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Franz-Georg Rips
Vorstand:
Dr. Wolfgang Hofbauer, Vorsitz
Michael Eichhorn
Jessica Jonas
Lukas Siebenkotten
Anschrift: Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0, Fax: 0221/37638-11

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Gegenstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb einer Rechtsschutzversicherung. Sie steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt. Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in dem beigelegten Versicherungsschein, in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB YOLIG 2022) mit den besonderen Vereinbarungen und Klauseln sowie den Tarifbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Den insgesamt zu entrichtenden Beitrag für Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie dem beigelegten Versicherungsschein entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 5 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich anstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erstellung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im SEPA-Lastschrift-Mandat oder Durchführung von Vertragsänderungen.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge können Sie dem beigelegten Versicherungsschein, den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung sowie den besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen. Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags – solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten können. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Beitrag kann jährlich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres entrichtet werden, aber auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich. Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages zum vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung ist nicht durch Sie verschuldet. Bei erteiltem SEPA-Lastschrift-Mandat müssen Sie sicherstellen, dass das zum Einzug angegebene Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit die erforderliche Deckung aufweist.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB YOLIG 2022 während der Vertragslaufzeit wird hingewiesen.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Vertragsinformationen sind für den Zeitraum von sechs Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss. Für einen einmal abgeschlossenen Vertrag bleiben sie selbstverständlich während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich.

9. Angaben über das Zustandekommen des Vertrages/Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in dem beigefügten Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn und sofern der Erstbeitrag rechtzeitig, d. h. unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, gezahlt wird.

Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 7). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages bis zum Ablauf eines Monats anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an diesen Antrag gebunden.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich unserer Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG,

Bonner Straße 323, 50968 Köln

E-Mail: info@dmb-rechtsschutz.de

Telefon: 0221/37638-0

Fax: 0221/37638-11

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 des Jahresbeitrags (bei jährlicher Beitragszahlung) oder 1/180 des Halbjahresbeitrags (bei halbjährlicher Beitragszahlung) oder 1/90 des Vierteljahresbeitrags (bei vierteljährlicher Beitragszahlung) oder 1/30 des Monatsbeitrags (bei monatlicher Beitragszahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ihr vereinbarter Beitrag als Grundlage dieser Berechnung ist in Ihrem Versicherungsantrag ausgewiesen. Zurückzuzahlende Beträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) gegebenenfalls Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Laufzeit des Vertrages

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie im beigefügten Versicherungsschein. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

12. Beendigung des Vertrages

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist im Versicherungsschein angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (besondere Vereinbarungen und Klauseln).

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für mindestens ein Jahr geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein Jahr und von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) von Ihnen oder uns gekündigt wird. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Sie müssen uns die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung.

14. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Die Kommunikation mit Ihnen führen wir in deutscher Sprache. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrages in deutscher Sprache verfasst werden.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie einmal mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, stehen Ihnen außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren offen. Sie können sich schriftlich an den Vorstand der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln wenden.

Sie können uns auch eine E-Mail schicken: beschwerden@dmb-rechtsschutz.de

Damit wir Ihr Anliegen schnell zuordnen und prüfen können, geben Sie uns bitte so viele Informationen wie möglich und nennen uns: Ihren vollständigen Namen, Ihre Adresse, die Versicherungsscheinnummer, eine Beschreibung des Sachverhaltes und Ihr konkretes Anliegen.

Sofern Sie sich im Namen und im Auftrag einer anderen Person an uns wenden, benötigen wir auch eine entsprechende Vollmacht dieser Person.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800/3696000

Fax: 0800/3699000

Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V.,

Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die unter Punkt 3 genannte zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einen einzelnen Streitfall nicht verbindlich entscheiden kann.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegung der Europäischen Union:

Haben Sie als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) wenden. Diese finden Sie auf dem Portal der Europäischen Kommission. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet. Zum Portal gelangen Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>



Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung gemäß § 19 Absatz 5 VVG)

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur eine geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer solchen Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrenerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrenerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorlagen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst nach laufender Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis der Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sei, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung effizient und wirtschaftlich erfüllen. Nur mit EDV lassen sich Versicherungsverträge schnell und wirtschaftlich verwalten. Der durch den Einsatz der EDV verbesserte Schutz der Versichertengemeinschaft vor Missbrauch ist den diesbezüglich verwendeten manuellen Verfahren weit überlegen und kommt letztlich im Rahmen der Beitragskalkulation jedem Versicherten zugute. Bei der Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person halten wir uns an alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Um Transparenz zu schaffen, informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG.

Verantwortlicher und Kontakt Datenschutzbeauftragter

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, Bonner Str. 323, 50968 Köln, info@dmb-rechtsschutz.de

Bei Fragen rund um den Datenschutz können Sie jederzeit unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@dmb-rechtsschutz.de kontaktieren.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO), zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) und sofern es zur Wahrung von berechtigten Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Das berechtigte Interesse kann dabei insbesondere im Abschluss von Rückversicherern, der Verhinderung und Aufklärung von Versicherungsmissbrauchsfällen sowie der Eigenwerbung liegen. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages kann eine Speicherung bestimmter, personenbezogener Daten nur so lange und in dem Umfang gerechtfertigt sein, wie die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ihre eigenen, gesetzlichen Pflichten zu erfüllen hat.

2. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag bzw. der Angebotsanfrage. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

3. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden diesen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben. In allen Fällen, in denen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages an Rückversicherer weitergegeben werden, stellen wir sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz von diesen Parteien eingehalten werden.

4. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und Schadenstag. In allen Fällen, in denen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Versicherungsvertrages an andere Versicherer weitergegeben werden, stellen wir sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz von diesen Parteien eingehalten werden.

5. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GDV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

6. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen wie Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen oder Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert.

Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG, der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

8. Information zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Dafür kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten (Namen, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung und dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos an eine Auskunftsfirma übermitteln. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind die Artikel 6 Abs. 1b und 1f DSGVO. Datenübermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erfolgen nur, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritten erforderlich sind. Durch die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bzw. des Interessenten werden Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – vermieden, die bei einer Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen können.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirmen erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiter zu geben.
4. Nach dem BDSG und der DSGVO haben Sie einen Anspruch darauf, über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewendeten Verfahren erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsfirma. Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsfirma zusammen: InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

9. Automatische Entscheidungsfindung

Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO finden nicht statt.

10. Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Ihnen steht nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft hinsichtlich Ihrer durch uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu. Außerdem können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO) der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten verlangen. Für die Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail unter: datenschutz@dmb-rechtsschutz.de.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Stand: 09/2022



**Allgemeine Bedingungen für die
Rechtsschutz-Versicherung der
DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
YOLIG 2022**

der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

1. Inhalt der Versicherung

Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1
Leistungsarten	§ 2
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid	§ 3 a
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4
Versichererwechsel	§ 4 a
Leistungsumfang	§ 5
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige	§ 5 a
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6

2. Versicherungsverhältnis

Beginn des Versicherungsschutzes	§ 7
Dauer und Ende des Vertrages	§ 8
Versicherungsjahr	§ 8 a
Beitrag	§ 9
A. Beitragszahlung	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat	
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit	§ 9 a
Beitragsreduzierung für Versicherungsnehmer in Berufsausbildung (Studierende/Auszubildende)	§ 9 b
Beitragsanpassung	§ 10
Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände	§ 11
Wegfall der Beitragsreduzierung für Versicherungsnehmer in Berufsausbildung (Studierende/Auszubildende)	§ 11 a
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12
Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht	§ 12 a
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13
Gesetzliche Verjährung	§ 14
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16

3. Rechtsschutzfall

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls	§ 17
Entfällt	§ 18
Entfällt	§ 19
Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht	§ 20

4. Formen des Versicherungsschutzes

Entfällt	§ 21
Entfällt	§ 22
Entfällt	§ 23
Entfällt	§ 24
Entfällt	§ 24 a
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Entfällt	§ 27
Entfällt	§ 28
Entfällt	§ 28 a
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29

5. Klauseln und Sonderbedingungen zu den ARB YOLIG 2022

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR YOLIG 2022)
Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS YOLIG 2022)
Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen
Vorsorge-Rechtsschutz
Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Die DMB Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann mit der DMB Rechtsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

a) Schadensersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

b) Arbeits-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche innerhalb des Geltungsbereichs;

bb) für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen;

cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt sind. Die DMB Rechtsschutz trägt hier Kosten bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro;

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf zwei innerhalb Deutschlands vom Versicherungsnehmer und dessen Ehe-/Lebenspartner selbstgenutzte Wohnungen/Grundstücke nebst der dazugehörigen Garage/dem Stellplatz sowie zusätzlich einer ausschließlich für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung (z. B. Ferienwohnung/-haus) außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1; nicht jedoch, wenn die Zweitwohnung außerhalb der europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres belegen ist.

Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten je Rechtsschutzfall nach § 5 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit der für private Zwecke selbstbewohnten Zweitwohnung außerhalb Deutschlands im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro;

bb) für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit selbstbewohnt wird, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (auch über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossenen) privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist und kein Zusammenhang besteht mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

e) Steuer-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;

bb) für Verfahren im Zuständigkeitsbereich der deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichte in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten bereits das vorgeschaltete Einspruchsverfahren. Die DMB Rechtsschutz trägt hier Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro;

f) Sozial-Rechtsschutz

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozial-Rechtsschutz in Verkehrssachen);

bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;

cc) für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers vor deutschen Sozialgerichten als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder

Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

Der Rechtsschutz beginnt bereits im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren;

g) **Verwaltungs-Rechtsschutz**

- aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
- bb) in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);

h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

i) **Straf-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Betrug, Diebstahl).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit;

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Rechtsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

Die DMB Rechtsschutz übernimmt darüber hinaus bei der anwaltlichen Tätigkeit, die über die Beratung hinausgeht, entweder

- aa) die gesetzliche Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen und in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- Euro, nicht jedoch Kosten aufgrund gerichtlicher Interessenswahrnehmungen und nicht im Zusammenhang mit Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, oder
- bb) bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu fünf Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu der/n nicht versicherten Person/en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist;

l) **Opfer-Rechtsschutz**

für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für die versicherte Person als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage, als Verletztenbeistand im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), vorausgesetzt, die versicherte Person ist Opfer einer rechtswidrigen Tat nach den

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit,
- Straftaten gegen das Leben.

Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, der Eltern, Kinder und Geschwister des Opfers als Nebenkläger.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kann.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken oder Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils, soweit dieses vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt wird;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
 - ee) Fracking;
- (2) a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Design-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Arbeitnehmererfindungen, technischen Verbesserungsvorschlägen bzw. einem betrieblichen Vorschlagswesen;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, Beteiligungen an Abschreibungsgesellschaften und geschlossenen Fonds sowie deren Fremdfinanzierung und jegliche Formen der Kryptowährungen wie z. B. Bitcoins. Es besteht somit auch kein Rechtsschutz für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowährungen oder für Verträge, die mittels Kryptowährungen finanziert werden oder auf Kryptowährungen aufbauen;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
 - Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sog. „vermögenswirksame Leistungen“),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sog. „Riester-Rente“),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sog. „Rürup-Rente“),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (z. B. Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämienparvertrag, Sparplan), sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 6 Abs. 1 ist,
 - oder Kapitalanlagegeschäfte in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen nur der nachfolgenden Art, sofern der Gerichtsstand im Streitfall innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 6 Abs. 1 ist:
 - Wertpapiere in Form von Aktien, Anleihen als festverzinsliches Wertpapier oder Rentenpapier oder Schuldverschreibungen oder Obligationen, Pfandbriefe, Fondsanteile, Zertifikate,
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen,
 - Kapitalbeteiligungen an stillen Gesellschaften sowie Genossenschaften,
 - Namensschuldverschreibungen und deren Finanzierung,
 - Lebens- und Rentenversicherungen, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats-, oder derivatsbasiert sind oder
 - Ansparverträge oder Sparpläne, auch diejenigen, die fondsgebunden, index-, zertifikats-, oder derivatsbasiert sind.

Voraussetzung ist, dass bei einer Kapitalanlage, die einem Rating unterzogen ist, zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Investmentgrade vorgewiesen werden kann, das von einer externen Ratingagentur wie Moody's, Standard & Poor's, Fitch oder DBRS vorgenommen worden ist.

Die DMB Rechtsschutz übernimmt für die Leistungen nach § 5 Abs. 1 Kosten bis zu einem **Höchstbetrag von 20.000,- Euro**. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend § 5 Abs. 4 auch für die Summe dieser Leistungen zugunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht;
 - cc) dem Widerruf von
 - Versicherungsverträgen oder
 - Darlehensverträgen,

- die vor Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen bzw. aufgenommen wurden;
 - dd) dem Widerruf sämtlicher Verträge, der auf eine fehlerhafte oder fehlende Widerrufsbelehrung gestützt wird;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungs-Vertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;
 - bb) Regelungen zur Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII) und zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II) (z. B. „Hartz IV“);
 - k) in ursächlichem Zusammenhang
 - aa) mit der Vergabe von Studienplätzen;
 - bb) mit beruflicher Ausbildungs- und Aufstiegsförderung;
 - cc) mit und aus dem Bereich des Prüfungsrechts für Hochschulabschlüsse;
 - l) in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionsschutz- und Atomgesetzen;
 - m) in ursächlichem Zusammenhang mit der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnisse, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen;
 - n) Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese direkt auf den Versicherungsnehmer anwendbar sind;
 - o) Wirtschaftssanktionen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen oder Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegen stehen und sie direkt auf den Versicherungsnehmer anwendbar sind;
 - p) im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen, sofern diese durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorgenommen oder veranlasst wurden oder vorgenommen oder veranlasst worden sein sollen;
- (3)
- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen der Versicherungsnehmer als Gläubiger beteiligt ist; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle;
 - e) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungs-Vertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang
- mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht oder
 - mit einem vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten Rechtsschutzfall besteht.

Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 3 a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Die DMB Rechtsschutz kann den Rechtsschutz ablehnen,
- a) wenn in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder

- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (2) Hat die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der DMB Rechtsschutz nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der DMB Rechtsschutz veranlassen, gegenüber dieser eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Die DMB Rechtsschutz kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der DMB Rechtsschutz gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die DMB Rechtsschutz ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
- a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Ereignis an, das dem verfolgten Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignis);
 - b) im Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i), im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) und im Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 l) von dem Zeitpunkt an, in dem die vorgeworfene Tat (Handlung) begangen wurde oder begangen worden sein soll, was nach dem amtlichen Vorwurf der zuständigen Ermittlungsbehörde zu bestimmen ist;
 - c) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das eine Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - d) in allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Abweichend besteht für die Leistungsart nach § 2 c) als Vermieter in Verbindung mit einer Eigenbedarfskündigung Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Eine Wartezeit gilt nicht, soweit es sich

- um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Motorfahrzeug handelt oder
- um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz oder im Verwaltungs-Rechtsschutz handelt, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit stehen.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz.

Unberücksichtigt bleiben jedoch zugunsten des Versicherungsnehmers tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen. Dieses gilt nicht bei einem sog. Dauerverstoß. Ein Dauerverstoß liegt vor:

- bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen,
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes und nach Ablauf der Wartezeit liegt, diesem jedoch vorausging, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person oder ein Dritter vor Versicherungsbeginn
 - aa) einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt hat;
 - bb) einen Antrag auf Leistung aus einem Versicherungsvertrag gestellt hat;
 - cc) ein Kündigungsrecht ausgeübt hat und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammenhängt;
 - dd) durch sein Verhalten die Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit einem Dritten veranlasst hat, wobei die Kündigung nicht ohne das Verhalten des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person gedacht werden kann.
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Umstände für die Festsetzung der Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.

- (5) Tritt ein Rechtsschutzfall nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit ein, besteht Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadenfalls mindestens seit fünf Jahren bei der DMB Rechtsschutz versichert ist und eine Meldung des Schadenfalls dem Versicherungsnehmer nicht früher möglich war.

§ 4 a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der DMB Rechtsschutz geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - der Vorversicherer eine zur DMB Rechtsschutz abweichende Regelung des Versicherungsfalles hat: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. Nach den Bedingungen der DMB Rechtsschutz ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages mit der DMB Rechtsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die DMB Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- Euro zzgl. jeweiliger Mehrwertsteuer. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die DMB Rechtsschutz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die DMB Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die DMB Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0;
 - die Reisekosten im Rahmen der Gebührenordnung eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person an seinem inländischen Aufenthaltsort wegen Erkrankung oder infolge eines Unfalls (verminderte Mobilität) geboten ist;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen; die Kosten der Mediation richten sich hingegen ausschließlich nach den § 2 k) bb) und § 5 a);
 - die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;

- Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
 - h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - i) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der DMB Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Die DMB Rechtsschutz trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall, es sei denn, der Rechtsschutzfall ist durch eine Erstberatung mit Kosten bis zu 250,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer erledigt worden. In diesem Fall trägt die DMB Rechtsschutz die Beratungskosten ohne Anrechnung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde;
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen;
 - i) Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
- (4) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur vereinbarten Höhe von 250.000,- Euro für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die eigene Person (z. B. gerichtlich angeordnete Untersuchungshaft) zu verschonen. Die vereinbarte Höchstleistung des Darlehens gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen/Kautionsleistungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (7) Besteht der Versicherungsvertrag bei der DMB Rechtsschutz seit mindestens drei Jahren und hat der Versicherungsnehmer keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt, übernimmt die DMB Rechtsschutz einmalig Kosten bis zu 250,- Euro zugunsten des Versicherungsnehmers für eine bei einem Rechtsanwalt eingeholte Erstberatung, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass
- sich die Angelegenheit auf eine der vom Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers umfasste Leistungsart bezieht und
 - die Beratung ausschließlich im eigenen rechtlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeholt wird.
- Eine Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Wege der Mediation gemäß § 5 a nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt hat. Versicherte Zeiträume bei einem anderen Rechtsschutzversicherer werden hierbei nicht angerechnet.

§ 5 a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens für Nichtselbständige

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Die DMB Rechtsschutz vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 4.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die jeweils betroffene und versicherte Leistungsart.
- (3) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4. Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Kommt mit Hilfe der DMB Rechtsschutz ein Mediationsvertrag zustande, trägt die DMB Rechtsschutz den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von der DMB Rechtsschutz vermittelten Mediators bis zu 3.000,- Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000,- Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig am Verhältnis versicherter zu nicht versicherter Personen. Eine Selbstbeteiligung gilt für diese Leistung nicht.
- (5) Für die Tätigkeit des Mediators ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4 und 7 bis 20 entsprechend.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 350.000,- Euro bei Rechtsschutzfällen,
 - die dort während eines Aufenthalts eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist,
 - die dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (z. B. Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes/Auslandsstudiums eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist;Dieser Versicherungsschutz besteht nicht
 - für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b trägt die DMB Rechtsschutz bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Rahmen des § 6 Abs. 2 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.
- (4) Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Abs. 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres kündigen; die Kündigung muss der DMB Rechtsschutz drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 8 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die DMB Rechtsschutz vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die DMB Rechtsschutz ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die DMB Rechtsschutz darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat die DMB Rechtsschutz gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschrift-Mandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einem gültigen SEPA-Lastschrift-Mandat nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der DMB Rechtsschutz nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der DMB Rechtsschutz erfolgt.

(2) Beendigung des SEPA-Lastschrift-Mandats

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das gültige SEPA-Lastschrift-Mandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrift-Mandats zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der DMB Rechtsschutz hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die DMB Rechtsschutz, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 a Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit

- (1) Wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (i. S. d. § 137 Sozialgesetzbuch III) ist, wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt. Die Beitragsfreistellung kann jedoch längstens für ein Jahr gewährt werden. Die erstmalige Beitragsfreistellung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen
 - in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach dem deutschen Recht stand und
 - ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.
- (2) Eine Beitragsfreistellung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde.
Eine Beitragsfreistellung erfolgt nicht, wenn eine andere Voraussetzung nach Abs. 1
 - a) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - b) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch medizinische Behandlung) steht oder
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht, oder von ihm vorsätzlich verursacht worden ist.
- (3) Eine Beitragsfreistellung im Bereich des Rechtsschutzes für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 ist ausgeschlossen, soweit der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Vermieter/Verpächter von Wohnungsraum umfasst.
- (4) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der DMB Rechtsschutz ist Auskunft zu erteilen über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsfreistellung entfallen.

§ 9 b Beitragsreduzierung für Versicherungsnehmer in Berufsausbildung (Studierende/Auszubildende)

- (1) Sofern der Versicherungsnehmer sich in der Berufsausbildung oder im Studium befindet, kann er für den Berufs-Rechtsschutz und/oder den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz eine Beitragsreduzierung gesondert vereinbaren. Diese Beitragsreduzierung ist auf vier Jahre begrenzt und entfällt danach automatisch.
- (2) Eine Beitragsreduzierung im Bereich des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes gilt jedoch nicht für den Vermieter-Rechtsschutz.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung vorher entfallen.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß §§ 25, 26 und 29 gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Fall einer Erhöhung ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Abs. 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen der DMB Rechtsschutz zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf die DMB Rechtsschutz den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach ihren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.

- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt (z. B. die Erhöhung der Jahresbruttomiete/-pacht beim Vermieter-/Verpächter-Rechtsschutz gemäß § 29), kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann diese die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrenerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt die DMB Rechtsschutz die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Die DMB Rechtsschutz kann ihre Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der DMB Rechtsschutz hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der DMB Rechtsschutz war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann die DMB Rechtsschutz den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung der DMB Rechtsschutz abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung der DMB Rechtsschutz ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrenerhöhung mitversichert sein soll.

§ 11 a Wegfall der Beitragsreduzierung für Versicherungsnehmer in Berufsausbildung (Studierende/Auszubildende)

- (1) Endet die Berufsausbildung oder das Studium innerhalb der vier Jahre gemäß § 9 b, ist der Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, dies der DMB Rechtsschutz unverzüglich mitzuteilen. In dem Fall entfällt die Beitragsreduzierung.
- (2) Versäumt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, bei verspäteter Kenntnisnahme der Beendigung der Berufsausbildung oder des Studiums, die Beendigung der Beitragsreduzierung rückwirkend ab Beendigung der Berufsausbildung oder des Studiums durchzuführen und den Differenzbeitrag zu verlangen.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die DMB Rechtsschutz davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächste fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 12 a Vertragsbeendigung bei Umzug ins Ausland, Anzeigepflicht

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der DMB Rechtsschutz die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt die DMB Rechtsschutz eine Deckungszusage ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die DMB Rechtsschutz nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich das Recht, den Versicherungsvertrag bereits nach einem Rechtsschutzfall zu kündigen, in dem die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht anerkannt hat.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der DMB Rechtsschutz wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung der DMB Rechtsschutz wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der DMB Rechtsschutz angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der DMB Rechtsschutz dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für die DMB Rechtsschutz bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an ihre aus dem Versicherungsschein zu ersehende Niederlassung gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der DMB Rechtsschutz nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der DMB Rechtsschutz bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, hat er
 - a) der DMB Rechtsschutz den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und
 - b) die DMB Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, Fragen der DMB Rechtsschutz zum Rechtsschutzfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gemäß § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu sorgen. § 82 VVG lautet wie folgt:

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) *Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*
- (2) *Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag betei-*

ligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- (3) *Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.*
- (4) *Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.*

(3) Vertragliche Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Über die vorgenannten Regelungen des § 82 VVG hinaus und unabhängig davon sind nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherungsnehmer die folgenden Obliegenheiten einzuhalten:

- a) Kostenauslösende Maßnahmen wie z. B. die Erhebung einer Klage oder die Einlegung von Rechtsmitteln muss der Versicherungsnehmer mit der DMB Rechtsschutz abstimmen.
- b) Der Versicherungsnehmer muss den von ihm beauftragten Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (z. B. einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilbetrages) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden. Soweit die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt hat, muss der Versicherungsnehmer den von ihm beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeit nicht empfiehlt. Der Versicherungsnehmer muss den von ihm beauftragten Rechtsanwalt weiter auffordern, ihn darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist. Schließlich muss der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt anweisen, seine Antwort in Textform ihm gegenüber zu dokumentieren.
- Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es dem Versicherungsnehmer, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.
- (4) Die DMB Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die DMB Rechtsschutz den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die DMB Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die DMB Rechtsschutz nach § 5 Abs. 1 a) und b) trägt. Die DMB Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,
- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der DMB Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (6) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der DMB Rechtsschutz im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich.
- (7) Der Versicherungsnehmer hat
- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) der DMB Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (8) Wird eine der in den Abs. 1, 2, 3 oder 7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (9) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der DMB Rechtsschutz abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um auf Geld gerichtete Ansprüche.
- (10) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die DMB Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der DMB Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die DMB Rechtsschutz zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die DMB Rechtsschutz zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 Entfällt

§ 19 Entfällt

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

- (1) Klagen gegen die DMB Rechtsschutz
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der DMB Rechtsschutz.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Entfällt

§ 22 Entfällt

§ 23 Entfällt

§ 24 Entfällt

§ 24 a Entfällt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i. S. d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - c) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden minderjährigen Enkelkinder,
 - d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Enkelkinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - e) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
- Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f bb und § 2 f cc),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	(§ 2 g bb),

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i bb),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j bb),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
 - Mobilitäts-Rechtsschutz (§ 25 Abs. 5).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des im Ruhestand befindlichen Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person
- aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung von Ruhestandsbezügen dient,
 - aus dienst- oder versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der vor dem Ruhestand ausgeübten Tätigkeit,
 - als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.
- (5) Mobilitäts-Rechtsschutz
- a) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes für den in § 25 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr ausschließlich als Nutzer von gewerblichen Car-Sharing-Angeboten, Fahrer von E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen, Radfahrer, Fahrgast (im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr), Skater, Reiter oder Fußgänger.
- b) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Sozial-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 f aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i aa),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j aa).
- c) Es gelten die Wartezeiten des § 4.
- d) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Rechtsschutz für Solaranlagen/Photovoltaikanlagen/Windenergieanlagen
- Der Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solaranlage, Photovoltaikanlage bis zu einer maximalen Leistung von 29 kWp oder einer Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt) stehen, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. **Für Anlagen mit mehr als 29 kWp besteht kein Versicherungsschutz.**
- Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht bzw. auf dem sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befindlichen Grundstücks angebracht bzw. aufgestellt sein.
- Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromerzeugung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten z. B. mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).
- Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen bis zu einem **Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.**
- Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt für thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch für thermische Solarkraftwerke und photochemische Solaranlagen.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners i.S.d. § 3 Abs. 4 b). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Kinder,

- längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- c) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden minderjährigen Enkelkinder,
 - d) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) lebenden volljährigen Enkelkinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - e) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners,
 - f) alle in Absatz 1 und 2 genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
 - g) alle in Absatz 1 und 2 a) und b) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft,
 - h) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf die in Absatz 1 und 2 genannten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug). Zudem besteht Versicherungsschutz für den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr (z. B. als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist, Fahrer von E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen, Radfahrer, Fahrgast, Skater, Reiter oder Fußgänger).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Abs. 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des im Ruhestand befindlichen Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person
- aus einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung von Ruhestandsbezügen dient,
 - aus dienst- oder versorgungsrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der vor dem Ruhestand ausgeübten Tätigkeit,
 - als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personenkreis zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 mit Mobilitäts-Rechtsschutz nach § 25 Abs. 5 umgewandelt wird. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (7) Rechtsschutz für Solaranlagen/Photovoltaikanlagen/Windenergieanlagen
- Der Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Solaranlage, Photovoltaikanlage bis zu einer maximalen Leistung von 29 kWp oder einer Windenergieanlage (sofern es sich nicht um Repowering-Anlagen oder Offshore-Anlagen handelt) stehen, soweit sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Für Anlagen mit mehr als 29 kWp besteht kein Versicherungsschutz.

Die Anlage kann mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden sein und muss als Aufdachanlage auf einem Gebäude, das im Volleigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person steht bzw. auf dem sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befindlichen Grundstücks angebracht bzw. aufgestellt sein.

Im Zusammenhang mit der gewerblichen Stromspeisung besteht Versicherungsschutz für Streitigkeiten z. B. mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder dem Energieunternehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungsarten nach § 2 a), d), e), g) bb), i) bb) und j) bb).

Die DMB Rechtsschutz trägt Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,- Euro je Rechtsschutzfall.

Die Regelung über den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Solaranlagen gilt für thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen, nicht jedoch für thermische Solarkraftwerke und photochemische Solaranlagen.

§ 27 Entfällt

§ 28 Entfällt

§ 28 a Entfällt

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
 - a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigtervon Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
- Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
- Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i bb),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j bb).
- (3) Für die Leistungsart nach § 2 c) als Vermieter in Verbindung mit einer Eigenbedarfskündigung besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- (4) Versicherungsschutz als Vermieter sog. Kurzzeitvermietungen über Internetplattformen:

Zusätzlich kann vereinbart werden, dass für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter besteht.

 - a) Versicherungsschutz als Vermieter sog. Kurzzeitvermietungen besteht, sofern der Versicherungsnehmer die notwendige Zulassung oder Lizenz durch eine Behörde besitzt. Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf max. 5 Kurzzeitvermietungen pro Jahr. Hierbei ist es ohne Belang, für wie viele Übernachtungen der einzelne Kurzzeitmietvertrag geschlossen wurde.
 - b) Es besteht kein Versicherungsschutz als Vermieter sog. Kurzzeitvermietungen z. B. an Touristen oder Kurzzeitgäste über Internetplattformen
 - aa) wenn die notwendige Zulassung oder Lizenz durch die Behörde nicht erteilt wurde oder der Versicherungsnehmer die notwendige Zulassung oder Lizenz nicht eingeholt hat;
 - bb) bei dem Vorwurf, gegen das Zweckentfremdungsgesetz verstoßen zu haben oder
 - cc) sofern der Versicherungsnehmer als Vermieter sog. „unübliche Sonderleistungen“ wie beispielsweise täglichen Zimmerservice, Frühstück oder die Bereithaltung von jederzeit ansprechbarem Personal anbietet.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR YOLIG 2022)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB YOLIG 2022 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die DMB Rechtsschutz übernimmt nachfolgende, unter § 6 SSR YOLIG aufgeführte Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in standes-, disziplinar- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren, wenn in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen Versicherte eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- b) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - cc) die Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie in dessen Haushalt leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i.S.d. § 3 Abs. 4 b) ARB YOLIG lebenden volljährigen Enkelkinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen des Vorwurfs einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung für eine der nach § 2 SSR YOLIG 2022 versicherten Personen nicht widerspricht. Der Versicherungsschutz besteht so lange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt.
Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die von ihr für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Versicherungsschutz besteht aufgrund dieser Zusatzvereinbarung nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung
 - a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Motorfahrzeugs,
 - b) einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird,
 - c) einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch Selbstanzeige ausgelöst wird,
 - d) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299 a StGB) oder der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299 b StGB).
- (2) Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren
 - a) wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung,
 - b) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen,

- c) des Hochverrats (z. B. gegen Bund und Land),
 - d) der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates,
 - e) des Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit.
- (3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei dem Vorwurf der Geiselnahme und des erpresserischen Menschenraubs.
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die gesetzlichen Vertreter/Organe juristischer Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, sofern der Spezial-Straf-Rechtsschutz i. V. m. den §§ 25 und 26 ARB YOLIG für den privaten Bereich abgeschlossen worden ist. Hiervon nicht betroffen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

Als Auslöser eines Rechtsschutzfalls gilt:

- a) in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist,
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten,
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz trägt
- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 und 2;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu den nachstehend genannten Höchstbeträgen.
Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 b):
 - im Ermittlungsverfahren 5.500,- Euro
 - in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 2.200,- Euro
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,- Euro
 - im Zeugenbeistand 2.800,- Euro.
 Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:
 - im Ermittlungsverfahren 1.500,- Euro
 - in der Hauptverhandlung je Verhandlungstag 1.500,- Euro
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,- Euro
 - im Zeugenbeistand 1.500,- Euro.
 - c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,- Euro;
 - d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,- Euro, maximiert auf 25.000,- Euro für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Abs. 1 g) bis höchstens 3.000,- Euro an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von der DMB Rechtsschutz geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der DMB Rechtsschutz einverstanden war.
- (3)
- a) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB YOLIG 2022 zustehen.
 - b) Zahlungen zugunsten des Versicherungsnehmers und versicherter Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB YOLIG 2022).

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS YOLIG 2022)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB YOLIG 2022 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die DMB Rechtsschutz übernimmt nachfolgende, unter § 6 CRS YOLIG 2022 i.V.m. § 5 ARB YOLIG 2022 aufgeführte Kosten für die Interessenswahrnehmung im unmittelbaren Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung. Es besteht kein Versicherungsschutz für die rechtliche Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

§ 2 Versicherte

Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten Bereich sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- b) Mitversichert sind:
 - aa) die minderjährigen Kinder,
 - bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - cc) die Enkelkinder des Versicherungsnehmers, sofern sie in dessen Haushalt leben und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft i. S. d. § 3 Abs. 4 b) ARB YOLIG 2022 lebenden volljährigen Enkelkinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) **Beratungs-Rechtsschutz bei dem Vorwurf privater Urheberrechtsverstöße im Internet**

Es besteht Rechtsschutz für eine mündliche Beratung bei dem Vorwurf, ein deutsches Urheberrecht (z. B. in Form einer Abmahnung verletzt zu haben. Die DMB Rechtsschutz trägt die Kosten für die Beratung bis insgesamt max. 350,- Euro je Rechtsschutzfall, jedoch insgesamt nicht mehr als 500,- Euro für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Sofern sich der Rechtsschutzfall durch die Erstberatung erledigt hat, fällt keine Selbstbeteiligung an.
- b) **Schadensersatz-Rechtsschutz**

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit

 - aa) einem Identitätsmissbrauch des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen im Internet, Dark-Web oder Deep-Web steht. Ein solcher Identitätsmissbrauch liegt z. B. vor, wenn die Personalausweisnummer, die Telefonnummer, die Postanschrift, die Kreditkartendaten, die E-Mail-Adresse, der digitale Fingerabdruck oder auch die IP-Adresse des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen unbefugt durch einen Dritten mit dem Ziel verwendet werden, den Versicherten oder eine der mitversicherten Personen zu schädigen oder eine schädigende Betrugshandlung vorzunehmen;
 - bb) einer Schädigung der sog. E-Reputation (Online-Reputation) steht. Eine solche Schädigung ist gegeben, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht („der gute Ruf“) des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen verletzt wurde. Dies kann durch Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede im Internet, Dark-Web oder Deep-Web geschehen;
 - cc) dem sog. Cyber-Mobbing steht. Unter Cyber-Mobbing versteht man auch Internet-Mobbing, Cyber-Bullying und das Cyber-Stalking beispielsweise durch Verleumdung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen über einen längeren Zeitraum hinweg. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen Beleidigungen auszustößen oder Geschäfte zu tätigen;
 - dd) dem Missbrauch von Zahlungsmitteln stehen.
- c) **Straf-Rechtsschutz**

Es besteht Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets, Dark-Webs, Deep-Webs oder elektronischer Kommunikationsmittel. Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens in jedem Fall.

Der Rechtsschutz entfällt – auch rückwirkend –, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen wurde. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) in ursächlichem Zusammenhang mit Verfahren wegen der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung oder in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorwurf des Hochverrats (z. B. gegen Bund und Land), der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;
 - c) in Bezug auf die Abwehr von Schadensersatzansprüchen z. B. durch eine Beschädigung der E-Reputation eines Dritten durch den Versicherungsnehmer, durch den Versicherungsnehmer betriebenes Cyber-Mobbing oder aufgrund des Missbrauchs von Zahlungsmitteln durch den Versicherungsnehmer;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - e) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - f) aus dem Rechtsschutzversicherungs-Vertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - g) in ursächlichem Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
- (2) Der Rechtsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungs-Vertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz in Verfahren vor
 - a) Verfassungsgerichten oder
 - b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt.
- (4) Der Rechtsschutz scheidet aus, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person den Rechtsschutzfall gemäß § 3 a) und b) CRS YOLIG 2022 vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls nach § 4 ARB YOLIG innerhalb des versicherten Zeitraums. Eine Wartezeit besteht nicht.

§ 6 Leistungsumfang

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes in diesen Bestimmungen geregelt ist, richtet sich der Leistungsumfang nach § 5 ARB YOLIG 2022.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten nach § 5 Abs. 1 ARB YOLIG 2022 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- Euro bei Rechtsschutzfällen,
 - die dort während eines längstens drei Monate dauernden Aufenthalts eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist,
 - die dort während eines Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammes (z. B. Work & Travel), eines Aufenthaltes als Au-pair, eines Schüleraustausches oder eines Studienaufenthaltes/Auslandsstudiums eintreten, sofern die Dauer von einem Jahr nicht überschritten wird, und die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 notwendig ist;Dieser Versicherungsschutz besteht nicht
 - für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 b ARB YOLIG 2022 trägt die DMB Rechtsschutz bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Abs. 2 ARB YOLIG 2022 die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren nach deutschem Gebührenrecht unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 4, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (DMB Rechtsschutz – ARB YOLIG 2022).

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen zu §§ 25 bis 29 ARB YOLIG 2022

Erweitert die DMB Rechtsschutz in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag, wird der Versicherungsnehmer automatisch so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert. Die AuLa-Klausel bleibt hiervon unberührt.

Vorsorge-Rechtsschutz zu §§ 25 bis 29 ARB YOLIG 2022

Besteht Versicherungsschutz gemäß §§ 25 bis 29 und ändert sich das Risiko des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt
- oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der gewählten Selbstbeteiligung. Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten an, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins seinen Widerruf in Textform erklärt.

AuLa (Automatische Leistungsaktivierung) zu §§ 25 bis 29 ARB YOLIG 2022, beitragsrelevant

- (1) Bei Einführung eines neuen, beitragsrelevanten, geänderten Tarif- und Bedingungswerks durch die DMB Rechtsschutz-Versicherung wird dieses mit der jeweiligen Hauptfälligkeit dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt.
- (2) Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer zuvor über Beitragsunterschiede ebenso zu informieren wie über wesentliche Änderungen des Versicherungs- und Leistungsumfangs.
- (3) Stimmt der Versicherungsnehmer einer Umstellung des Vertrages auf ein neues Tarif- und Bedingungswerk nicht zu, so kommt es künftig zu keiner weiteren Anpassung mehr und der Vertrag besteht zu den bis dahin geltenden Bedingungen unverändert fort. Dies gilt auch, sofern der Versicherungsnehmer erst nach Übersendung der Versicherungsunterlagen von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht gemäß § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Gebrauch macht.
- (4) Tritt zwischen der Einführung eines neuen Tarif- und Bedingungswerks und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrages ein Rechtsschutzfall ein, der nur nach dem neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerk versichert ist, wird die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer die Umstellung des Vertrages bereits ab Einführung des neuen (geänderten) Tarif- und Bedingungswerks anbieten.



A. Allgemein

Aufgaben der DMB Rechtsschutz

Die DMB Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichert ihm so den Zugang zum Recht.

Die DMB Rechtsschutz unterstützt den Versicherungsnehmer oder den Versicherten dabei, seinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen.

Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung YOLIG (ARB YOLIG 2022) nebst den jeweils gesondert vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist, dass der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen oder ständigen Aufenthalt ins Ausland, endet der Vertrag mit der Verlegung. Der Versicherungsnehmer muss der DMB Rechtsschutz die Verlegung unverzüglich anzeigen und die behördliche Bestätigung zur Kenntnis bringen.

Anrede

Ist nur von dem Versicherungsnehmer die Rede, ist dies geschlechterneutral zu verstehen und meint männlich, weiblich oder divers.

Bearbeitung und Kommunikation

YOLIG ist ein besonders nachhaltig ausgeprägtes Rechtsschutz-Produkt, bei dem die gesamte Bearbeitung vom Online-Abschluss bis zur bevorzugten Kommunikation per E-Mail oder Telefon klimafreundlich erfolgt. Um die Umwelt zu schonen, wird – soweit möglich – auf Papier verzichtet.

Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf ein Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn der Vertrag wird unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt oder der Versicherungsnehmer oder die DMB Rechtsschutz machen von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch.

Selbstbeteiligung

Sofern eine Selbstbeteiligung im Rechtsschutzfall vereinbart worden ist, kommt sie bei mehreren Rechtsschutzfällen aufgrund eines einzigen Ereignisses nur einmal zum Tragen.

Die Selbstbeteiligung entfällt im Rahmen der Mediation gemäß § 5 a ARB YOLIG 2022.

Sofern die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Wege der Mediation nicht erledigt werden konnte und der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kostendeckungsanfrage in dem davorliegenden versicherten Zeitraum von drei Jahren keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt hat, entfällt die Selbstbeteiligung in der nachfolgenden rechtlichen Interessenswahrnehmung durch einen Anwalt.

Die Selbstbeteiligung entfällt für den Fall, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch eine anwaltliche Erstberatung abschließend erledigt wird.

Schadenfreiheits-Beratungsbonus (SfB3)

Besteht der Versicherungsvertrag bei der DMB Rechtsschutz seit mindestens drei Jahren und es wurde durch den Versicherungsnehmer noch keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt, so werden einmalig Kosten bis zu 250,- Euro für eine Erstberatung zu Gunsten des Versicherungsnehmers übernommen, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Voraussetzung ist zudem, dass sich die Beratung auf eine unter den Versicherungsschutz fallende Leistungsart bezieht.

Wartezeit

Für folgende Leistungsarten gilt eine Wartezeit von drei Monaten gemäß § 4 Absatz 1 ARB YOLIG 2022:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz.

Keine Wartezeit besteht gemäß § 4 ARB YOLIG 2022 im:

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

- Straf-Rechtsschutz
- Opfer-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Steuer-Rechtsschutz, im Sozial-Rechtsschutz und im Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Weitere Wartezeiten können gesondert vertraglich vereinbart sein.

Wegfall der Wartezeit

Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das des Vorversicherers anschließt.

Single-Tarif/Einpersonen-Haushalt

Der Tarif für Single-/Einpersonen-Haushalt ist an diejenigen ausgerichtet, die weder in einer ehelichen/eingetragenen oder sonstigen Partnerschaft leben. Mitversichert sind die Kinder des Versicherungsnehmers.

Nichtselbständige/Selbständige

Der Rechtsschutz für Privatkunden kann auch abgeschlossen werden, wenn der Antragsteller und/oder dessen ehelicher/ eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausübt; dann besteht jedoch kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

Familiendefinition

Soweit in den Rechtsschutz-Bausteinen Familienangehörige mitversichert sind, bezieht sich dies auf den nachfolgenden Personenkreis:

- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers (gleich welchen Geschlechts), der/die nicht im gleichen Haushalt wie der Versicherungsnehmer wohnen muss,
- b) die minderjährigen Kinder,
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Kinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- d) die minderjährigen Enkelkinder, sofern sie im Haushalt des Versicherungsnehmers leben,
- e) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (gleich welchen Geschlechts) lebenden volljährigen Enkelkinder, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
- f) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, im Ruhestand befindlichen Elternteile und/oder Großeltern des Versicherungsnehmers oder dessen ehelichen/eingetragenen Lebenspartners.

Zu den mitversicherten Kindern zählen auch Pflege- und Adoptivkinder.

Im Haushalt lebend bedeutet, dass die mitversicherten Personen unter derselben Meldeadresse wie der Versicherungsnehmer gemeldet sind. Sie leben nicht mehr im gleichen Haushalt, wenn die mitversicherten Personen einen eigenständigen Mietvertrag abgeschlossen haben oder im Eigenheim leben.

Mobilitäts-Rechtsschutz

Ist auf den Versicherungsnehmer sowie den versicherten Personenkreis kein eigenes Fahrzeug zugelassen, besteht im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes Versicherungsschutz für den in § 25 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr ausschließlich als Nutzer von gewerblichen Car-Sharing-Angeboten, Fahrer von E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen, Radfahrer, Fahrgast (im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr), Skater, Reiter oder Fußgänger.

Rechtsschutz besteht jedoch explizit nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) in ursächlichem Zusammenhang mit der Leihe und dem Fahren von Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen von Dritten, wie z. B. Freunden oder Bekannten,
- b) als Halter oder Eigentümer von Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen,
- c) als Fahrer von S-Pedelecs mit Motor bzw. mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeugen, E-Scooter und E-Bikes mit Versicherungskennzeichen,
- d) als Nutzer von privaten Car-Sharing-Angeboten, wie zum Beispiel Peer-To-Peer-Car-Sharing, die Nutzung von Ride-Sharing-Angeboten oder anderweitigen Car-Sharing-Modellen zwischen Freunden oder Bekannten.

Die Risikoausschlüsse des § 3 ARB YOLIG bleiben unberührt. Insbesondere besteht kein Rechtsschutz im Zusammenhang mit Halt- oder Parkverstößen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen wird der Verkehrs-Rechtsschutz benötigt.

Mediation

Eine Mediation bietet die Möglichkeit, Konflikte in einem transparenten Verfahren selbst aufzugreifen und mit Hilfe eines neutralen Mediators eigenverantwortlich zu lösen. Dabei können die Streitparteien den Konflikt umfassend herausarbeiten und ihn selbstbestimmt lösen. Dies führt zu einer dauerhaften Zufriedenheit und zu einem gemeinsamen Erfolg. Dabei unterstützt die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

Beiträge

Die Beiträge des Tarifs sind Jahresbeiträge und im Voraus zu entrichten. Die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist eingeschlossen. Nebengebühren werden nicht erhoben.

Zahlweise

Der Beitrag kann je nach Vereinbarung durch Monats-, Viertel-, Halbjahres- oder Jahresbeitrag entrichtet werden. Für die jeweiligen unterjährigen Zahlweisen gelten fest vereinbarte Endbeiträge.

Eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise kann vereinbart werden, wenn der Monats-/Vierteljahresbeitrag mindestens 15,- Euro beträgt und ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde.

Eine halbjährliche Zahlweise kann vereinbart werden, wenn der Halbjahresbeitrag mindestens 20,- Euro beträgt und ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wurde.

Beitragsanpassung

Verträge unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB YOLIG 2022.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR YOLIG 2022)

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz kann als Zusatzbaustein abgeschlossen werden. Die Leistungen des SSR YOLIG gehen deutlich über die des normalen Straf-Rechtsschutzes hinaus. Spezialisierte Rechtsanwälte (Strafverteidiger) kümmern sich auf Honorarbasis um die Verteidigungsstrategie, eigenbeauftragte qualifizierte Gutachter unterstützen auf Honorarbasis die Verteidigung. Rechtsschutz besteht bei der DMB Rechtsschutz auch für den Vorwurf von Vorsatzdelikten (z. B. schwere Körperverletzung, Beleidigung, Betrug, Untreue, Diebstahl), solange keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz erfolgt. Die DMB Rechtsschutz übernimmt die Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen. Die Versicherungssumme ist im privaten Bereich unbegrenzt. Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich (CRS YOLIG 2022)

Der Cyber-Rechtsschutz kann als Zusatzbaustein abgeschlossen werden. Er bietet z. B. Rechtsschutz bei einem Datenmissbrauch, dem Identitätsdiebstahl oder auch bei Cyber-Mobbing. Eine Wartezeit besteht hierfür nicht.

Vorsorge-Rechtsschutz

Kommt ein weiteres, gemäß dem Tarif der DMB Rechtsschutz versicherbares Risiko erstmalig neu hinzu, besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang.

Garantierter Einschluss von beitragsneutralen Leistungserweiterungen/-verbesserungen

Erweitert die DMB Rechtsschutz in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken, ohne einen Mehrbeitrag dafür zu erheben, wird der Kunde automatisch so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert (sog. Update-Garantie).

B. Besonderheiten

Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der Versicherungsnehmer arbeitslos und besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten, so kann der Versicherungsnehmer bei der DMB Rechtsschutz für die Dauer von maximal zwölf Monaten eine vollständige Beitragsbefreiung beantragen.

Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn Versicherungsschutz für den Vermieter-Rechtsschutz abgeschlossen wurde.

Beitragsreduzierung für Versicherungsnehmer in Berufsausbildung/Studium

Die DMB Rechtsschutz gewährt für den Berufs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Versicherungsnehmer, die sich in der Berufsausbildung und/oder Studium befinden, eine Beitragsreduzierung.

Diese Beitragsreduzierung ist zeitlich auf vier Jahre begrenzt und entfällt nach Ablauf automatisch.

Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der DMB Rechtsschutz bei Beendigung der Berufsausbildung oder dem Studium innerhalb dieser vier Jahre, dies umgehend mitzuteilen. In diesem Fall entfällt die Beitragsreduzierung.

Eine Beitragsreduzierung im Bereich des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes gilt jedoch nicht für den Vermieter-Rechtsschutz.

Die DMB Rechtsschutz behält sich das Recht vor, innerhalb der vier Jahre einen Nachweis über die Berufsausbildung oder das Studium vom Versicherungsnehmer einzufordern.

Beitragsreduzierung für Fahrzeuge mit Elektro- oder alternativem Antrieb

Ist mindestens ein Fahrzeug mit Elektro- oder alternativem Antrieb (100 % Strombetrieb oder alternativer Antrieb, kein Hybrid- oder Verbrennungsmotor) auf den versicherten Personenkreis zugelassen, reduziert sich der Beitrag für den Verkehrs-Rechtsschutz. Die Beitragsreduzierung ist in dem zu zahlenden Versicherungsbeitrag bereits berücksichtigt.

Die Beitragsreduzierung entfällt, wenn auf den versicherten Personenkreis kein Fahrzeug mit Elektro- oder alternativem Antrieb mehr zugelassen ist. Dieser Umstand ist der DMB Rechtsschutz unverzüglich anzuzeigen.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist innerhalb Europas unbegrenzt und beträgt weltweit 350.000,- Euro.

Strafkautionsdarlehen

Wenn dem Versicherungsnehmer Strafverfolgungsmaßnahmen (wie z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, wird diesem von der DMB Rechtsschutz eine Strafkautionsdarlehen bis zu einer Höchstsumme von 250.000,- Euro zur Verfügung gestellt, um diese einzuweilen abzuwenden.

C. Assistenzleistungen

DMB RECHT–Hotline

Die DMB Rechtsschutz bietet ihren Versicherungsnehmern die kostenlose telefonische Erstberatung durch unabhängige Anwälte über die deutschlandweit gebührenfreie DMB RECHT–Hotline. Dort erhalten Versicherungsnehmer Rechtsauskünfte in allen Rechtsgebieten, auch in nicht versicherten oder nicht versicherbaren Rechtsgebieten. Ohne Wartezeit und ohne zahlenmäßige Beschränkung. Eine Erfassung als Schadenfall erfolgt nicht.

DMB RECHT–Mail

Über die DMB RECHT–Mail können Versicherungsnehmer eine Frage zu rechtlichen Problemen senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit dem Versicherungsnehmer auf.

DMB RECHT Einigungshilfe (Mediation)

Die DMB RECHT Einigungshilfe dient der schnellen Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht, die sog. Mediation. Ein neutraler Mediator hilft den Beteiligten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierfür stellt die DMB Rechtsschutz einen Mediator, der zugleich Rechtsanwalt ist.

DMB RECHT Forderungshilfe

Die DMB Rechtsschutz stellt beim Vermieter-Rechtsschutz die DMB RECHT Forderungshilfe zu Sonderkonditionen zur Verfügung, über die die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstreitigen Zahlungsforderungen erfolgen kann. Neben dem Forderungsmanagement können auch Bonitätsauskünfte online zu Sonderkonditionen eingeholt werden.

Rechtliche persönliche Vorsorge

Die DMB Rechtsschutz bietet Hilfe rund um die rechtliche persönliche Vorsorge, z. B. Patienten- und Betreuungsverfügungen. Über den Vorsorge-Assistenten können sich Versicherungsnehmer ganz leicht online individualisierte Vorsorge-Verfügungen erstellen. Bei Bedarf beraten unabhängige Rechtsanwälte zum Vorsorge-Dokument. Auf Wunsch erfolgt die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer, hierfür übernimmt die DMB Rechtsschutz die Gebühren.

Psychologische Soforthilfe nach Cyber-Mobbing

Die DMB Rechtsschutz bietet Versicherungsnehmern mit Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich die psychologische Beratung am Telefon nach Cyber-Mobbing an mit konkreten Lösungsvorschlägen und Handlungsempfehlungen. Auf Wunsch werden spezialisierte Psychologen vor Ort oder zuständige Polizeibehörden genannt. Die Beratung über die gebührenfreie Hotline ist für Versicherungsnehmer mit Cyber-Rechtsschutz kostenfrei. Ohne Wartezeit und ohne Erfassung als Schadenfall.

Darknet-Screening

Versicherungsnehmer mit Cyber-Rechtsschutz für den privaten Bereich können online ein Darknet-Screening zum Schutz persönlicher Daten auf illegalen Internet-Handelsplätzen nutzen. Die Assistenzleistung wird über einen externen Dienstleister angeboten.

Beim Darknet-Screening wird online rund um die Uhr überwacht, ob persönliche Daten wie E-Mail-Adressen oder Kreditkartennummern im Dark- oder Deepnet gehandelt werden. Werden die Daten gefunden, erfolgt ein Echtzeit-Alarm. In diesem Fall erhalten Versicherungsnehmer mit dem Cyber-Rechtsschutz eine kostenfreie, telefonische Beratung mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen, um Missbrauch zu vermeiden. Das Darknet-Screening schützt vor finanziellen Schäden und Identitätsdiebstahl. Hierzu ist die online-Registrierung beim Kooperationspartner erforderlich.

Versicherungsnehmer mit dem Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz können auf der geschützten Plattform festlegen, welche Finanz- oder Kommunikationsdaten sie überwachen lassen möchten. Das Darknet-Screening ist für Versicherungsnehmer der DMB Rechtsschutz mit Cyber-Rechtsschutz in den ersten drei Monaten kostenlos, danach zu Sonderkonditionen. Der Vertrag über die Nutzung des Darknet-Screenings wird direkt mit dem Kooperationspartner geschlossen und ist monatlich kündbar.

Ein Datenaustausch zwischen der DMB Rechtsschutz und dem Kooperationspartner findet nicht statt. Der Vertrag über das Darknet-Screening wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer mit dem Zusatzbaustein Cyber-Rechtsschutz und dem Kooperationspartner geschlossen. Die damit verbundene Angabe von zu überwachenden persönlichen Daten erfolgt durch den Versicherungsnehmer ausschließlich auf der gesicherten online-Plattform für das Darknet-Screening beim Kooperationspartner.

D. Spenden

Spenden für Umwelt- und Klimaschutzprojekte

Die DMB Rechtsschutz unterstützt mit jedem YOLIG-Vertrag Umwelt- und Klimaschutzprojekte durch Spenden, z. B. in Moorerenaturierungen.

Ab Beginn des YOLIG-Vertrages wird von der DMB Rechtsschutz für das erste Versicherungsjahr ein festgelegter Betrag in ein Umwelt- und Klimaschutzprojekt gespendet. Sollte in diesem Versicherungsjahr keine Kostendeckungsanfrage bei der DMB Rechtsschutz gestellt worden sein, wird diese Spende um denselben Betrag erhöht. Über die gesamte Dauer des Vertrages wird für jedes weitere Versicherungsjahr erneut ein festgelegter Betrag gespendet, der wiederum zusätzlich um denselben Betrag erhöht wird, wenn keine Kostendeckungsanfrage im laufenden Versicherungsjahr erfolgt ist.



Anwaltskosten. Siehe hierzu *RVG*.

Anwaltssuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnorts. In den empfohlenen Anwaltsbüros werden Sie fachlich gut vertreten. Die Abwicklung des Mandats ist mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selbst einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der deutschlandweit gebührenfreien Rufnummer **0800/36273248** von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline* und *Telefonische Erstberatung*.

ARB YOLIG 2022. Abkürzung für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung YOLIG. Die ARB YOLIG 2022 haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, übernimmt die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich/Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutzversicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. So ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „*Baurisiko*“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, z. B. Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzungsverfahren gilt das Gleiche. Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, den Versicherungsbeitrag für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BaFin. Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Beitragsanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Rahmenbedingungen durch Erhöhung von Beiträgen (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, z. B. wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder Senkung der Versicherungssteuer müssen wir an Sie weitergeben. Auch wenn sie in dem Versicherungsbeitrag enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB YOLIG 2022 und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.

DMB. Abkürzung für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e.V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e.V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Gesellschafter.

DMB RECHT Einigungshilfe. So heißt unsere Rechtsdienstleistung für Ihre schnelle Problemlösung durch eine Konfliktklärung ohne Gericht (*Mediation*). Siehe auch *Mediation*.

DMB RECHT Forderungshilfe. Die DMB Rechtsschutz stellt im Vermieter-Rechtsschutz zu Sonderkonditionen ein Dienstleistungsangebot zur Verfügung, über das die Beauftragung eines Inkassodienstleisters zur Einziehung von unbezahlten, fälligen und unstreitigen Forderungen erfolgen kann. Bonitätsprüfungen sind online zu Sonderkonditionen möglich.

DMB RECHT–Hotline. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefonische Erstberatung*.

DMB RECHT–Mail. Über die DMB RECHT–Mail können Sie eine Frage zu Ihrem rechtlichen Problem senden. Ein unabhängiger Rechtsanwalt nimmt so schnell wie möglich telefonisch Kontakt mit Ihnen auf. Siehe auch *DMB RECHT–Hotline*.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt keinen Erfolg versprechende Verfahren würden zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versichertengemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeiträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichtentscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen oder auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, in dessen Rahmen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zumeist der sogenannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Fahrlässigkeit liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Sie „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, z. B. nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Fahrerlaubnis/Führerschein müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeugs vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein wollen. Dies gilt auch für den Mobilitäts-Rechtsschutz.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, z. B. durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete (z. B. in Ostasien) entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Versicherungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden/Versicherungssumme/Korrespondenz-Anwalt*.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über eine Internetverbindung, also „online“ abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) der ARB YOLIG 2022 beschrieben.

Kautions können wir für Sie bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten, dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar federführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden/Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient dieser bereits bei Entgegennahme dieses Auftrags seine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt, Sie gegen die Klage eines anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrages. Zur Beendigung des Versicherungsvertrages ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner. Ihr/e Lebenspartner/in genießt als mitversicherte Person (auch wenn Sie nicht gemeinsam im gleichen Haushalt leben) den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihrer Angaben vor Vertragsabschluss im Versicherungsschein vermerkt ist. Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen sind z. B. im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder (auch Pflege- und Adoptivkinder). Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder (und Adoptivkinder) sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie z. B. noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Mediation ist ein außergerichtliches Verfahren zur Konfliktregelung. Der Mediator hilft dabei, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung finden. Siehe auch *DMB RECHT Einigungshilfe*.

Mobilitäts-Rechtsschutz Auch wenn Sie keinen Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen haben – z. B. weil Sie kein Auto besitzen – sind Sie über den Privat-Rechtsschutz bei der Teilnahme am Straßenverkehr abgesichert: Als Nutzer von gewerblichen Car-Sharing-Angeboten, Fahrer von E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen, Radfahrer, Fahrgast im öffentlichen Bus- und Bahnverkehr, Skater, Reiter oder Fußgänger.

Obliegenheiten müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutzversicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer z. B. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. Vor *Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) sollten Sie Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob ein Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB YOLIG 2022 geregelt.

Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidungen einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind und sofern private Risiken betroffen sind. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:

Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10117 Berlin oder: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000 (kostenlos), Fax: 0800/3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz. Das ist eine Hilfe, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat wurden. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den/die Täter/in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der ARB YOLIG 2022 beim Buchstaben I) ist genau aufgezählt, wofür Ihr Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Pflegekinder sind bis zur Volljährigkeit den leiblichen Kindern und Adoptivkindern gleichgestellt und genießen insofern Versicherungsschutz. Siehe auch *mitversicherte Personen*.

Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefon-Service*.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Grundvoraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 ARB YOLIG 2022 regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im *RVG* festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG. Abkürzung für **RechtsanwaltsVergütungsGesetz**. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Z. B. ist in Zivilsachen die Höhe des Anwaltshonorars vom Streitwert abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen das Honorar sich bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Single-Tarif. Für Alleinstehende wie auch für Alleinstehende/Alleinerziehende mit Kind/-ern bieten wir einen gesonderten Tarif an.

Stichentscheid kann ein von Ihnen ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder *Erfolgsaussichten* (siehe dort) wehren wollen. Genaueres regelt § 3 a der ARB YOLIG 2022.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, z. B. Ruhestörungen, Belästigungen o. Ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch *RVG*.

Telefonische Erstberatung. Unter unserer deutschlandweit gebührenfreien Servicenummer **0800/36273248** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *DMB RECHT-Hotline*.

Vergehen. So nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr oder eine Geldstrafe vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr Freiheitsentzug, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff/Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen denen es oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (z. B. mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger, Skater, Reiter oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutzversicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs bis zum Fahrrad sowie als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert.

Versicherungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch *Geltungsbereich*.

Vorvertraglichkeit eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen Rechtsschutzfall in der *Wartezeit* (siehe dort). Die Rechtsschutzversicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit. Sie gilt für bestimmte Leistungsarten, wie in § 4 ARB YOLIG 2022 oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für in dieser Zeit eingetretene *Rechtsschutzfälle* (siehe dort) kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel/Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns Ihre neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, etwa wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbstbewohnten und vermieteten Objekts.

DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
Bonner Straße 323, 50968 Köln
Telefon: 0221/37638-0
Fax: 0221/37638-11
www.dmb-rechtsschutz.de
